OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751176/2/Kl/CG

Datum:
Linz, 13. April 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde der T P GmbH, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 7. Dezember 2020, GZ: BHLLSanR-2020-118261/1023-WI, wegen Abweisung der Vergütung des Verdienstentganges nach Epidemiegesetz 1950

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid wegen Unzuständigkeit behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 7.12.2020, GZ: BHLLSanR-2020-118261/1023-WI, wurde der Antrag der T P GmbH vom 14.5.2020 auf Vergütung des Verdienstentganges für den Mitarbeiter J P F in Höhe von 1.479,76 Euro gemäß § 32 iVm § 36 Abs. 2 Epidemiegesetz 1950 abgewiesen. Begründend wurde ausgeführt, dass die Auflistung der anspruchsbegründenden Sachverhalte in § 32 Abs. 1 Z. 1 bis 7 Epidemiegesetz 1950 als taxativ anzusehen ist und keinen Interpretationsspielraum zulässt. Der Antritt einer selbstüberwachten Heimquarantäne im Sinn der CODID-19-Einreiseverordnung stellt keinen anspruchsbegründenden Sachverhalt im Sinn des § 32 Abs. 1 Z. 1 bis 7 Epidemiegesetz 1950 dar. Die verordnete Maßnahme in Form von Einreisebeschränkungen aus dem Ausland im Sinn des § 25 Epidemiegesetz ist nicht unter eine der Ziffern des § 32 Abs. 1 leg. cit. zu subsumieren und rechtfertigt daher keinen Vergütungsanspruch.

2. Dagegen wurde fristgerecht Berufung (gemeint wohl Beschwerde) eingebracht und in dieser zunächst dargelegt, dass dem Angestellten der T P GmbH bei der Einreise nach Österreich von der Bezirkshauptmannschaft Schärding eine 14-tägige Heimquarantäne angeordnet wurde, wobei als Adresse der Heimquarantäne der Wohnort im x, x, angegeben wurde. Der Wohnort ist sohin der Ort, in dem die Maßnahme – nämlich die Heimquarantäne – getroffen wurde. Es wurde daher der Antrag an eine unzuständige Behörde weitergeleitet und hat eine unzuständige Behörde entschieden. In der Sache wurde unter Hinweis auf § 32 Abs. 1 Z. 1 Epidemiegesetz verwiesen, wenn und soweit gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert wurde und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist, durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandene Vermögensnachteile durch Vergütung auszugleichen sind. Die 87. VO wurde aufgrund der Ermächtigung des § 25 Epidemiegesetz erlassen. Gemäß § 2 der 87. Verordnung war es Personen ohne ärztliches Zeugnis nur dann erlaubt nach Österreich einzureisen, wenn sie sich zu einer unverzüglich anzutretenden 14-tägigen selbstüberwachten Heimquarantäne verpflichtet haben. Es handelt sich daher keineswegs um eine freiwillige Maßnahme, sondern war mit der Heimkehr nach Österreich eine verpflichtende Absonderung bzw. Überwachung im Sinne der §§ 7 und 17 Epidemiegesetz verbunden, welche allerdings im Verordnungsweg angeordnet wurde. Somit hat der Gesetzgeber folgerichtig auf eine bescheidmäßig angeordnete Absonderung verzichtet, was im Kontext zu zahlreichen im Rahmen der CORONA-Krise verfügten Effizienzmaßnahmen (Stichwort behördliche Erledigungen ohne Vorsprache in den Ämtern, Ausstellen von ärztlichen Zeugnissen ohne Präsenzerfordernis des Patienten etc.) der Verfahrensökonomie zuträglich war. § 25 Epidemiegesetz enthält lediglich eine Verordnungsermächtigung, jedoch nicht inhaltliche Vorgaben. Inhaltliche Vorgaben für eine Absonderung, die einen erheblichen Eingriff in die persönliche Freiheit darstellt, finden sich vorrangig in

§ 7 Epidemiegesetz. Somit ist die unmittelbare Wirkung der Heimquarantäne der Absonderung bzw. Überwachung im Sinne der §§ 7 und 17 Epidemiegesetz gleichzuhalten. Dies führt zu dem Schluss, dass die Regelung des § 32 Epidemiegesetz nicht abschließend, sondern nur demonstrativ anführend zu werten und teleologisch zu interpretieren gewesen wäre. Darüber hinaus wurden keine Ermittlungstätigkeiten durch die Behörde durchgeführt, nämlich zu welchem Zweck (Arbeitseinsatz, Urlaub) er ins Ausland reiste, wann er zurück nach Österreich kam, ob er auf dem Land- oder Luftweg zurück nach Österreich kam und welche Verordnung in Folge konkret ihrer Ansicht nach auf den gegenständlichen Sachverhalt anzuwenden war.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land als belangte Behörde legte die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Weil bereits aus der Aktenlage ersichtlich ist, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist, entfällt eine öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 7 Abs. 1 Epidemiegesetz 1950 (EpiG), BGBl. Nr. 186/1950 idF. BGBl. I Nr. 33/2021, werden durch Verordnung anzeigepflichtige Krankheiten bezeichnet, bei denen für kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen Absonderungsmaßnahmen verfügt werden können.

Gemäß § 7 Abs. 1a EpiG können zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen angehalten oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden.

Gemäß § 32 Abs. 1 Z. 1 EpiG ist natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und insoweit sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.
Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfasst ist (Abs.2).

Gemäß § 46 Abs. 1 EpiG können Bescheide gemäß § 7 oder § 17 dieses Bundesgesetzes für die Dauer der Pandemie mit COVID-19 abweichend von § 62 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der

geltenden Fassung, aufgrund eines Verdachts mit der Infektion von SARS-CoV-2 auch telefonisch erlassen werden.

Gemäß § 33 EpiG ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt.

Gemäß § 49 Abs. 1 EpiG ist abweichend von § 33 der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen.

5.2. Die Beschwerdeführerin macht einen Anspruch auf Vergütung wegen des Verdienstentgangs ihres Mitarbeiters J P F für die selbstüberwachte Heimquarantäne ab 7.4.2020 am Wohnsitz im x, x, für die Dauer von 14 Tagen geltend. Ort der Absonderung bzw. Anhaltung ist daher der Wohnort des Mitarbeiters, wobei § 7 EpiG von einer behördlichen Verfügung nach § 32 Abs. 2 iVm § 36 Abs. 2 iVm § 46 EpiG ausgeht und die behördliche Maßnahme bzw. Verfügung nach § 7 EpiG mit Bescheid zu ergehen hat (§ 46 EpiG).
Eine Anordnung der Maßnahme nach § 7 EpiG mit Verordnung – wie im vorliegenden Fall durch die Einreiseverordnung BGBl. II Nr. 87/2020 – ist nicht vorgesehen.
Einen Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges durch den Bund hat gemäß § 32 Abs. 3 erster Satz EpiG originär der Arbeitnehmer, wobei der Anspruch mit Auszahlung des Arbeitgebers auf diesen übergeht (§ 32 Abs. 3 dritter Satz EpiG). Anknüpfungspunkt ist daher der (Wohnsitz des) Arbeitnehmer(s).
Dementsprechend ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges ab Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde geltend zu machen, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden (§ 33 iVm § 49 EpiG). Es war daher der – behauptete – Anspruch auf Vergütung im konkreten Fall an die Wohnsitzbehörde des Mitarbeiters, nämlich die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land, zu richten bzw. war diese zuständig über einen – behaupteten – Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges zu entscheiden.

Da der betroffene Mitarbeiter, für welchen Verdienstentgang beansprucht wurde, seinen Wohnsitz im Bezirk Steyr-Land hat, hat die belangte Behörde als unzuständige Behörde entschieden. Es war daher der angefochtene Bescheid wegen Unzuständigkeit der Behörde ersatzlos aufzuheben.

6. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt